



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus)
in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

Aufruf vom 04. Juli 2022

**„Ah Berufliche (Re-)Integration von Menschen mit
Gewalterfahrung oder in der Prostitution“**

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales in
dem spezifischen Ziel:

- h) **Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

HINWEIS: Ebenfalls im spezifischen Ziel h) wird die regionale Förderung des ESF Plus von den jeweiligen regionalen ESF-Arbeitskreisen auf deren Internetseiten und über lokale Medien in den Stadt- und Landkreisen ausgeschrieben; aber hier insbesondere für Maßnahmen für die Zielgruppen: Benachteiligte, entkoppelte Jugendliche und arbeitsmarktferne Menschen. Den Kontakt der regionalen ESF-Arbeitskreise finden Sie auf unserer Webseite.

Antragsfrist: 26. August 2022

Frühester Start der Maßnahmen: 01. Januar 2023

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Nach wie vor kommt Gewalt in Paarbeziehungen wie z.B. Bedrohung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Vergewaltigung erschreckend häufig vor. Zudem wird befürchtet, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie durch eine allgemein höhere Instabilität sowie Ausgangsbeschränkungen etc. zu erhöhter Gewaltprävalenz geführt haben. Die Statistiken zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigen, dass diese Gewalt ganz überdurchschnittlich Frauen trifft. So waren nach Angabe des BKAs von 148.031 Betroffenen im Jahr 2020 rund 80,5 Prozent weiblich. Rund die Hälfte der Betroffenen lebt zum Tatzeitpunkt mit dem/der Täter*in in einem Haushalt.

Ein Hauptfaktor, der Trennungen vom gewalttätigen Partnerteil erschwert, ist häufig die finanzielle Abhängigkeit und fehlende berufliche Perspektive. Eine eigenständige Erwerbstätigkeit ist neben der räumlichen und sozialen Trennung zum/zur Täter*in ein zentraler stabilisierender Faktor, um finanzielle und emotionale Abhängigkeiten durchbrechen zu können und den Weg aus einer gewalttätigen Beziehung zu meistern. Die (Wieder-)Eingliederung in Ausbildung oder Beruf ist jedoch aufgrund von Traumatisierungen, Ängsten oder Verhinderung durch den/die Täter*in häufig erst mit intensiver externer Unterstützung und Beratung möglich. Dementsprechend ist eine Unterstützung bei der Arbeitssuche auch explizit als Maßnahme in der sogenannten Istanbul-Konvention¹ genannt, die die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zum Ziel hat. Neben Einschränkungen durch die erlebte Gewalt können ggf. weitere individuelle Merkmale eine Beschäftigung erschweren, etwa ein fehlender oder niedriger Schulabschluss, langjährige Arbeitslosigkeit, Sprachbarrieren oder Traumatisierungen durch Fluchterfahrungen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und auch durch die COVID-19-Pandemie hat sich die Gewalt gerade gegen Frauen immer mehr in den digitalen Raum verlagert. Seit Jahren verzeichnet die Bundeskriminalstatistik einen Anstieg von Bedrohung, Stalking und Nötigung über das Internet. Digitale Gewalt ist häufig eine Fortsetzung oder Erweiterung von Gewalt in Beziehungen und/oder häuslicher Gewalt. Die erlebte digitale Gewalt kann ebenfalls zu wesentlichen Einschränkungen in der beruflichen Situation führen – bis hin zur Arbeitsunfähigkeit.

Seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) waren laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) Ende 2019 bei den Behörden in Deutschland rund 40.400 Prostituierte gemeldet, davon 4.972 Personen in Baden-Württemberg. Bundesweit wird aber von einer deutlich höheren Dunkelziffer ausgegangen. Nach Einschätzung von Expert*innen können viele der Prostituierten (häufig aus Bulgarien und Rumänien) der Zwangs- oder Armutsprostitution zugeordnet werden. Ein Ausstieg aus der Prostitution in Deutschland oder die Rückkehr in die Heimat ohne Unterstützung ist für diese Personen meist schwierig.

Prostituierte leiden zudem massiv unter den Einschränkungen bedingt durch die Folgen der COVID-19-Pandemie. Mit Schließung der Prostitutionsstätten verschob sich die Prostitution in das Dunkelfeld (Wohnungs-, Straßenprostitution) und zunehmend mehr Prostituierte gehen ihrer Tätigkeit ohne Anmeldung und Gesundheitsberatung (nach

¹ Siehe [Link zur Istanbul-Konvention](#) (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul 2011)

dem Prostitutionsschutzgesetz) nach. Die bisherigen Kontrollmechanismen und Hilfsysteme zum Schutz vor Ausbeutung und Gewalt greifen dadurch immer weniger. Viele in der Prostitution arbeitenden Menschen streben daher eine berufliche Neuorientierung außerhalb der Prostitution an. Hierbei benötigen sie Coaching und Unterstützung bei der (Wieder-)Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung.

Gefördert werden sollen deshalb konkrete Angebote, die niedrighschwellig, flexibel und individuell angepasste Unterstützung für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter – auch digitaler – Gewalt sowie Menschen in der Prostitution anbieten, damit diese trotz ggf. multipler Problemlagen eine solide berufliche Perspektive entwickeln können.

Jede/r Betroffene benötigt eine auf die aktuelle Lebenssituation und individuelle Bedürfnisse abgestimmte Förderung, die Bewerbungsunterstützung, Vermittlung, Begleitung, Sensibilisierung und Nutzung von Arbeitsförderinstrumenten beinhaltet. Dem Coaching-Prozess kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Die psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen und der Aufbau von Alltagsfähigkeiten sind grundlegend für den (Wieder-)Einstieg in die Arbeitswelt.

Den spezialisierten Fachberatungsstellen sowie den Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg kommt eine zentrale Rolle bei der (Re-)Integration zu, da die jeweiligen Berater*innen häufig eine besondere Vertrauensrolle aufbauen können. Dies ist insbesondere wichtig, damit der mögliche Stress bei den Betroffenen durch die erhebliche Veränderung der Lebenssituation nicht zu einem Abbruch der Beratungsunterstützung führt.

Auch kann ggf. auf die Projekterfahrungen aus den ESF-Förderlinien im Rahmen von REACT-EU aufgebaut werden.

2. Zielgruppe der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich an Betroffene von häuslicher Gewalt, Betroffene von sexualisierter Gewalt, Betroffene von digitaler Gewalt (z.B. Stalking) und/oder an Menschen in der Prostitution. Ein Vorhaben kann als Zielgruppe sowohl von Gewalt betroffene Personen als auch Prostituierte einschließen oder sich ausschließlich auf eine der beiden Zielgruppen fokussieren.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm „Berufliche (Re-)Integration von Menschen mit Gewalterfahrung und Prostituierten“ verfolgt folgende Ziele, um das Hauptziel einer beruflichen Orientierung und (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfüllen:

- (Re-)Integration der Zielgruppe in Ausbildung und/oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- (Wieder-)Eingewöhnung der Zielgruppen in die Rahmenbedingungen und Anforderungen des Arbeitslebens
- Vermittlung der Zielgruppe in geeignete Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen
- Abbau bildungsunabhängiger Beschäftigungshindernisse
- Niederschwelliges Beratungsangebot zu Ausstiegsperspektiven aus der Prostitution
- Unterstützung und Maßnahmen zur Rückkehr in das Heimatland

Die Ziele sollten im Antrag genannt und die Erreichung gemessen werden.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Mögliche Projektinhalte sind:

- Individuelle Kompetenzfeststellung, um die spezifischen Potenziale und Interessen der Frauen zu ermitteln.
- Niedrigschwellige, praxisbezogene sowie eventuell aufsuchende Angebote, die zur individuellen und sozialen Stabilisierung und zur Entwicklung einer positiven Lebensperspektive beitragen – ggf. Unterstützung bei der Wohnungssuche.
- Aufbau bzw. Erweiterung der Arbeitsmarktkompetenz durch individuelle Beratung, Coaching und Vermittlung in den ersten Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt sowie Beratung und Vermittlung zu/von Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten.
- Begleitperson für die Kontakte zu Jobcentern, Arbeitsagenturen, Qualifizierungs-, (Fort-)Bildungs- und Beschäftigungseinrichtungen, Sprachkursen, etc.

- Abbau bildungsunabhängiger Beschäftigungshindernisse (u.a. psychische und physische Gesundheit).
- Spezifische Beratung bei der Rückkehr in das Heimatland und den entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen.
- Bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder bei Angehörigen von Minderheiten können auch integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb angeboten werden.

Die Projekte sollten insbesondere folgende Leistungen beinhalten:

- Enge Zusammenarbeit mit Partner*innen am Ausbildungsmarkt, insbesondere mit den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit, den IHK und Handwerkskammern sowie allen weiteren für die Ausbildung zuständigen Stellen.
- Beratung und Motivation der Teilnehmenden zur Aufnahme bzw. zum Abschluss einer beruflichen Ausbildung bzw. (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Beratung und Begleitung durch Mitarbeitende des Trägers sollte sich explizit auf den Beschäftigungsbereich beziehen, da die psychosoziale Beratung schwerpunktmäßig von anderen Einrichtungen angeboten wird.

Personal

Voraussetzung für den Erfolg der ESF-Plus-Projektes ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie die Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmer*innen Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Grundlegende Voraussetzungen sowie Querschnittsziele für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular findet sich dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Frauen mit Migrationshintergrund. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

In der Unterstützung der Zielgruppen sind geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, etwa unterschiedliche Formen von Problembewältigungsstrategien, mögliche Unterschiede im Ansprechen auf verschiedene Interventionsformen, Geschlechterstereotype und Rollenerwartungen.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen (und Männern), die von häuslicher, sexualisierter und digitaler Gewalt betroffen sind sowie von Menschen in der Prostitution, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Plus-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von (jungen) Frauen (und ggf. nicht-binären Personen sowie Männern) mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu einer Ausbildung oder zur Integration ins Berufsleben verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und möglichst die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Im Projekt soll der hohe Stigmatisierungsgrad bei Menschen in der Prostitution und die hohe Scham der von Gewalt betroffenen Personen durch einen sensiblen und respektvollen Umgang zum Ausdruck gebracht werden.

- Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und einen sensiblen Beratungsansatz von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex² anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement³ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

Vorstellbar sind auch Kooperationen mit Organisationen in häufigen Herkunftsländern von Menschen in Zwangs- und Armutsprostitution (z.B. Rumänien und Bulgarien), sodass – falls von den Betroffenen gewünscht – eine Rückkehr erleichtert wird.

² Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

³ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Zudem sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum ([Link zur Donaauraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#)) besonders erwünscht.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner*innen) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beigefügt wird. Eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden ggf. Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümer*innen des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner*innen aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der/Die Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger*in ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

[Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind zu beachten].

Für die Antragstellung **drucken Sie das Formular bitte vollständig aus** und senden es **unterschrieben** (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **26. August 2022** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (es gilt hierbei das Datum des Posteingangsstempels der L-Bank).

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025

Der Durchführungszeitraum beträgt bis zu 3 Jahre.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch:

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden.

Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF-Plus-Fördervolumen bzw. die Landes(kofi)mittel betragen:

- ESF-Plus-Mittel: rd. 2 Mio. Euro
- Landesmittel insgesamt bis zu rd. 0,6 Mio. Euro (sind bitte im Finanzierungsplan unter der Position 2.4 „sonstige Landesmittel“ einzutragen)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber*innen-zuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die im Aufruf beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende, die vom Träger ausbezahlt werden.“
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten** ([Link zu Förderfähigen Ausgaben](#))!

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren:Outputindikatoren:**EECO01 – Gesamtzahl der Teilnehmenden**Ergebnisindikatoren:**AHE01 – Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben einschließlich Selbstständige**

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Für „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdaten-tabelle einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass für Vorhaben im ESF Plus **andere Upload-Fristen** gelten als in der Förderperiode 2014-2020. Bitte senden Sie die Upload-Tabelle über das [ZuMa-Portal der L-Bank](https://zuma.l-bank.de/) (<https://zuma.l-bank.de/>) **mindestens zwei Mal pro Jahr** an die L-Bank: **bis Ende Juni, bis Ende Dezember und zu jedem Verwendungsnachweis**. Die Daten beim Upload zum Verwendungsnachweis (Ende März) müssen mindestens auf dem Stand 31. Dezember des Vorjahres sein.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa laden Sie bitte auch die Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](https://www.isg-institut.de/bw2127/) (<https://www.isg-institut.de/bw2127/>) hoch. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stich-probenartigen Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können. Falls eine Adressweitergabe und Nachbefragung von Teilnehmenden problematisch sein sollte (z.B. im Kontext von häuslicher Gewalt), kann in diesen Einzelfällen stattdessen die Trägeradresse in die Kontaktdaten-Tabelle eingetragen werden. Bitte dokumentieren Sie dieses Vorgehen entsprechend.

Hinweis: In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf

und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare

nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine E-Mail an: ESF@sm.bwl.de

Bei Fragen zum fachlichen Inhalt des Aufrufs richten Sie bitte eine E-Mail: Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de